

Beschluss-Vorlage 2023/0149 zur Sitzung am 25.04.2023
des HAUPTAUSSCHUSSES

TOP 7

öffentlich

Betreff: Bericht über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen und Jahresabschlüsse 2014 bis 2019 durch den Bayer. Kommunalen Prüfungsverband für die Prüfungsgebiete Bauausgaben und allg. Verwaltung
- Stellungnahmen der Verwaltung

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

Kosten laut Beschlussvorschlag:

Euro

Kosten lt. Kostenschätzung

Euro

Kosten der Gesamtmaßnahme

(nur bei Teilvergaben)

Euro

Folgekosten

einmalig

lfd. jährl.

Euro

Veranschlagt

im Ergebnis-HH

2023

im Investitions-HH

2023

mit

Euro

Produktkonto

Haushaltsansatz

Bereits vergeben

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin
wurde gehört

hat zugestimmt

hat nicht zugestimmt

Sachverhalt:

Über die Grundzüge und Inhalte der Prüfung wurde in der Sitzung des Hauptausschusses am 25.10.2022 berichtet und bereits einzelne Stellungnahmen zur Kenntnis genommen.

Zu folgenden, weiteren Prüfungserinnerungen und Feststellungen des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes (Textziffern/TZ) kann eine Stellungnahme durch die zuständigen Ämter erfolgen:

TZ 18 Maßnahmen zur Verbesserung der inneren Kassensicherheit beim Einsatz finanzwirksamer Verfahren

c) Unterstützung der Kassenbuchhaltung durch die automatisierte Buchung von elektronischen Kontoauszugsdaten

Bislang wurde in der Stadtkasse die in OK.FIS angebotene Funktion „eBanking“ bzw. „ELKO“, die eine automatisierte Buchungsunterstützung von elektronischen Zahlungsverkehrsdaten (Kontoauszugsda-

ten) auf Basis eines im Verwendungszweck enthaltenen Identifizierungsmerkmals (Kassenzeichen) ermöglicht, nicht genutzt.

Wir empfehlen, die über das Online-Banking-Verfahren „SFIRM 4.0“ abgerufenen Kontoumsätze grundsätzlich mittels ELKO zu buchen, zumal dies eine weitgehend automatisierte Ist-Buchung aller (maschinell) zuordenbaren Zahlungsvorgänge ermöglicht (nach überörtlichen Erfahrungen ca. 70 % bis 80 % der unbaren Ist-Zahlungen). Dies dürfte u.E. die Buchungstätigkeit in der Kasse erheblich beschleunigen und damit letztlich auch erleichtern. Im Regelfall müssen die elektronischen Kontoauszugsdaten dazu im gebräuchlichen Format „MT 940“ vom Kreditinstitut zur Verfügung gestellt werden. Die Stadt sollte in Absprache mit dem Verfahrenshersteller die Voraussetzungen für die Nutzung von „ELKO“ entsprechend prüfen.

d) Sichere Verwendung von Benutzerkennungen beim Buchen von Bareinnahmen

Für die Beschäftigten der Kasse war ein zusätzlicher PC mit Zugang zum Kassensystem „CPS 2.5“ und u.a. den beiden Modulen „CPS Cash Manager“ sowie „CPS Charge“ eingerichtet. Dieser stand direkt am Kassenschalter und diente zur sofortigen Buchung der Bareinzahlungen. Zum Zeitpunkt unserer Prüfung stellten wir fest, dass sich an diesem PC jeweils immer nur eine Bedienstete der Kasse mit ihrer Benutzerkennung am Kassensystem anmeldete. Allerdings kassierten und buchten die Kassensachbearbeiterinnen die anfallenden Bareinnahmen abwechselnd und damit stets unter der Benutzerkennung der gerade angemeldeten Beschäftigten.

Dadurch sind die an diesem PC vorgenommenen Buchungen nur bedingt personenbezogen zuordenbar. In finanzwirksamen Verfahren muss aus Gründen der Verfahrens- und Kassensicherheit nachvollziehbar sein, welcher Beschäftigte welche Buchung getätigt oder storniert hat (vgl. § 57 Abs. 4 i.V. mit § 33 Abs. 1 Nr. 3 KommHV-Doppik). Dies wäre künftig zu beachten.

Die Finanzverwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung:

zu TZ 18c:

Die Stadtkasse ist derzeit dabei, die technischen Voraussetzungen zur Buchung eines elektronischen Kontoauszuges in Absprache mit der AKDB herzustellen. Hierzu sind auch Anpassungen im Online-Banking-Verfahren vonnöten.

Wie bereits bekannt ist, existieren zwei verschiedene Automatisierungsgrade bei der Verbuchung (Generierung einer Vorschlagsliste oder Direktbuchung des ELKO).

Die Stadtkasse wird die Möglichkeiten detailliert testen und anschließend beurteilen, inwieweit der Einsatz des Verfahrens vorteilhaft erscheint.

zu TZ 18d:

Auf die personenbezogene Anmeldung am Kassenschalter-PC wird seit der entsprechenden mündlichen Empfehlung des Prüfers geachtet.

TZ 20 Einsatz des Kassensystems „MacX“ im Hallenbad

Im Hallenbad Germering wurde zur Vereinnahmung der Eintrittsgelder das Kassensystem „MacX“ eingesetzt. Hardwareseitig kamen neben einem Serversystem noch ein Kassensachbearbeitungsplatz sowie ein Kassensachbearbeitungsautomat zum Einsatz. Das Kassensystem „MacX“ war auf dem Serversystem (Microsoft Windows Server 2008 R2) installiert und verwendete zur Datenhaltung Microsoft SQL Server 2008 R2. Die Aktualisierung auf ein vom Hersteller unterstütztes Betriebs- und Datenbanksystem war bereits konkret terminiert. Am Kassensachbearbeitungsautomat selbst sowie an der personenbesetzten Kasse war nur Barzahlung möglich.

Eine Datensicherung des Kassensystems bzw. der zugehörigen SQL-Server Datenbank wurde nur auf dem o.g. Server selbst, nicht jedoch auf ein separates Sicherungsmedium vorgenommen.
Zu den angetroffenen Sachverhalten merken wir an:

a) Sicherstellen einer proaktiven Systembetreuung

Im Rahmen unserer Prüfung stellten wir fest, dass bei den IT-Systemverantwortlichen der Stadt sowie beim externen IT-Dienstleister der Stadtwerke nur rudimentäre Kenntnisse über die Konfiguration der IT-Komponenten des im Hallenbad betriebenen Kassensystems vorhanden waren und hier noch Nachbesserungsbedarf bestand. Die Stadt trägt die Verantwortung dafür, dass auch im Hallenbad ein ordnungsgemäßer IT-Betrieb sichergestellt wird und die finanzwirksamen Verfahren nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften betrieben werden. Wir empfehlen, auch das Kassensystem und die zugehörigen Systeme im Hallenbad in das örtliche IT-Betreuungskonzept vollumfänglich einzubinden.

b) Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datensicherung

Wir weisen darauf hin, dass das eingesetzte Verfahren „MacX“ als automatisiertes Verfahren zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs vom Anwendungsbereich des § 33 KommHV-Doppik (§ 10 Abs. 1 Satz 3 EBV) erfasst wird. Nach § 33 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 KommHV-Doppik muss deshalb sichergestellt sein, dass die Verfahrensdaten nicht verloren gehen und die gespeicherten Daten bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen jederzeit in angemessener Frist lesbar und maschinell auswertbar sind. Die Verfügbarkeit der eingesetzten Verfahren wird, neben anderen technischen und organisatorischen Sicherungsmaßnahmen, insbesondere durch eine ordnungsgemäße Datensicherung sichergestellt. Zum Prüfungszeitpunkt war eine solche jedoch nicht ordnungsgemäß eingerichtet. Bei einem größeren Schadensereignis könnte der gesamte aktuelle Datenbestand verloren gehen. Dabei ist die letzte Tagessicherung aufgrund ihrer Aktualität besonders schützenswert. Im Hinblick auf das anzulegende Schutzbedürfnis empfehlen wir daher, die Datensicherung arbeitstäglich bzw. zumindest wochenweise in einen anderen Brandabschnitt auszulagern. Zudem wäre der ordnungsgemäße Abschluss der Datensicherung arbeitstäglich zu überwachen. Wir empfehlen, basierend auf einer Schutzbedarfsermittlung Regelungen über den durch die Datensicherung abzudeckenden Zeitraum zu treffen und diese konsequent umzusetzen.

c) Berücksichtigung der Funktionstrennung

Die Administration des Kassensystems erfolgte u.a. durch Mitarbeiter, die mit Kassen- bzw. Kassenabschlussarbeiten betraut waren. Dies verstößt gegen den Grundsatz der Funktionstrennung (§ 33 Abs. 1 Nr. 10 KommHV-Doppik). Zur Verbesserung der inneren Kassensicherheit empfehlen wir, diese Aufgabenzuordnung zu überdenken und die Aufgabenbereiche Administration des Kassensystems sowie die Kassenaufgaben personell voneinander zu trennen (vgl. TZ 17).

d) Einbruchssicherheit des Serverraums nicht ausreichend gewährleistet

Der Serverraum im Hallenbad befand sich im Erdgeschoss in unmittelbarer Umgebung zu einem Nebeneingang und konnte grundsätzlich nur vom dazu berechtigten Personenkreis betreten werden. Allerdings verfügte der Serverraum lediglich über einfache Fenster ohne einbruchhemmende Eigenschaften. Ein Sichtschutz war nicht angebracht. Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen unter TZ 15 a).

Die Stadtwerke nehmen dazu wie folgt Stellung:

zu TZ 20:

Die Daten des Kassensystems werden seit August 2022 auf einem separatem Sicherungsmedium (NAS) gespeichert.

zu TZ 20a:

Seit 2016 wird das IT-System in den Germeringer Bädern/Polarium durch einen externen IT-

Dienstleister betreut. Diese Regelung wurde mit den IT-Verantwortlichen der Stadt Germering vor Abschluss des Vertrages festgelegt.

zu TZ 20b:

Diese Vorgabe wird während der Revisionszeit 2023 umgesetzt. Die Position der Server wird in die PC-Zentrale-Hallenbad im UG 1 verlagert.

zu TZ 20c:

Durch den Zutritt- und Kontrollsystemhersteller EWV wurde im April 2022 zu den bestehenden Gruppen „Administrator“ und „Kassier“ eine neue Gruppe „Assistenz“ eingerichtet.

zu 20d:

Ein Sichtschutz wurde angebracht.

TZ 41 Eine unvermutete überörtliche Kassenprüfung konnte beim Eigenbetrieb aus organisatorischen Gründen zunächst nicht durchgeführt werden.

Am 06.08.2020 beabsichtigte unser Prüfer, bei der Sonderkasse SWG gemäß den gesetzlichen Bestimmungen eine unvermutete überörtliche Kassenprüfung durchzuführen. Dabei wurde unser Prüfer vom kaufmännischen Werkleiter abgewiesen mit der Begründung, dass die verantwortliche Buchhaltungskraft nicht vor Ort im Dienst sei. Die Kassenprüfung konnte am 17.03.2021 mit der Buchhaltungskraft nachgeholt werden (vgl. Anlage 2 Bl. 8 bis 10).

Wir weisen darauf hin, dass eine Kasse nach § 3 Abs. 3 KommPrV im Rahmen der überörtlichen Rechnungsprüfung und damit i.d.R. alle drei Jahre unvermutet überörtlich zu prüfen ist. Der Eigenbetrieb hätte die erforderlichen personellen und organisatorischen Maßnahmen herbeizuführen, auf Grundlage derer wir unserem gesetzlichen Prüfauftrag künftig auch unvermutet nachkommen können.

Die Stadtwerke nehmen dazu wie folgt Stellung:

zu TZ 41:

Die in der TZ ausgesprochene Buchhaltungskraft war zum ersten Termin im Homeoffice (Corona-Sicherheitsmaßnahme) und deshalb nicht kurzfristig hinzuziehbar. Im Regelfall ist die Buchhaltungskraft vor Ort, oder mit etwas zeitlichem Verzug einbestellbar.

TZ 42 Erhebliche Wasserverluste beeinträchtigen den wirtschaftlichen Betrieb der Wasserversorgungseinrichtung.

Der Frischwasserbedarf im Stadtgebiet wird über zwei Brunnen gedeckt. Für Notfälle sind die Stadtwerke Germering mit den Wassernetzen der Stadtwerke München und des Wasserbeschaffungsverbandes Germering verbunden. Die Gesamtleitungslänge einschließlich der Grundstücksanschlüsse beträgt rd. 166 km; davon wurde der überwiegende Teil in den 1950er/1960er Jahren gebaut.

Basierend auf einer Aufstellung der Verwaltung waren in den Berichtsjahren Kosten für Unterhaltsmaßnahmen im öffentlichen Bereich sowie im privaten Hausanschlussbereich von insgesamt rd. 1,1 Mio. € zu verzeichnen, welche v.a. durch eine hohe Anzahl von Rohrbrüchen bedingt waren. Im gesamten Berichtszeitraum mussten nach den Angaben der Jahresstatistik zwischen 23 (2015) und 63 (2017) Rohrbrüche repariert werden.

Nachfolgend zeigen wir die im Berichtszeitraum geförderte und verkaufte Wassermenge sowie die sich daraus ergebenden Wasserverluste auf, wobei die Daten den Lageberichten zu den Jahresabschlüssen entnommen wurden:

	2014 Tm³	2015 Tm³	2016 Tm³	2017 Tm³	2018 Tm³	2019 Tm³
Frischwasser gefördert	2.081	2.200	2.194	2.264	2.369	2.467
Frischwasserbezug München	9	12	10	20	13	9
Gesamt	2.090	2.212	2.204	2.284	2.382	2.476
Wasserverkauf	1.806	1.948	1.892	1.920	1.914	1.927
Eigenverbrauch geschätzt	20	20	20	20	20	20
Abgabe Feuerwehr	6	6	6	6	6	6
Gesamt	1.832	1.974	1.918	1.946	1.940	1.953
Wasserverlust in Tm³	258	238	286	338	442	523
Wasserverlust in %	12,3	10,8	13,0	14,8	18,6	21,1

Hinweise über Wasserentnahmen ohne Messeinrichtung liegen nach den erhaltenen Auskünften nicht vor. Auskunftsgemäß überprüfen die Mitarbeiter der Wasserversorgung das Versorgungsnetz seit der letzten flächendeckenden Rohrnetzuntersuchung im Jahr 2012 eigenständig mit einem Horchgerät, sofern der Arbeitsaufwand dies zulässt.

Hierzu stellen wir fest:

Wie die Tabelle zeigt, betrugen die Wasserverluste in den Berichtsjahren zwischen rd. 10,8 % und rd. 21,1 %. Nach dem Berichtsjahr 2015 haben sich die Wasserverluste kontinuierlich und spürbar erhöht. Dies bestätigen auch die Risikoberichte zu den jeweiligen Lageberichten (vgl. Ziff. III der Lageberichte), wonach die Wasserverluste seit der letzten Rohrnetzuntersuchung für das gesamte Versorgungsgebiet im Jahr 2012 und den daraufhin durchgeführten Reparaturen wieder von Jahr zu Jahr angestiegen sind. Die hohe Anzahl an Rohrbrüchen dürfte zu einer Erhöhung der Wasserverluste nicht unwesentlich beigetragen haben.

Die Unzulänglichkeiten im Leitungssystem verursachen erhebliche Kosten und beeinträchtigen den wirtschaftlichen Betrieb der Wasserversorgungseinrichtung. Auch wenn der Stadt im Hinblick auf die Kostendeckung der leitungsgebundenen Einrichtungen (Art. 8 KAG) kein unmittelbarer Schaden entsteht, weil die Gebührenzahler die mit den Wasserverlusten verbundenen Aufwendungen über die Gebühren ausgleichen, sollten - im Interesse der Gebührenzahler und eines sparsamen Umgangs mit der Ressource Trinkwasser - die Ursachen der Wasserverluste weiterhin untersucht und Maßnahmen zur Verringerung der Wasserverluste ergriffen werden. Zudem binden die zahlreichen Wasserrohrbrüche auch Personalkapazitäten in der Kernverwaltung und im Bereich des Bauhofs und des Wasserwerks.

Die Stadtwerke nehmen dazu wie folgt Stellung:

zu TZ 42:

Die Zahlen zu den Wasserverlusten der Wasserversorgung sind bekannt und erfordern Maßnahmen, die entweder umgesetzt werden oder geplant sind:

- *So ist für die Detektierung von Wasserrohrbrüchen der Einsatz von wesentlich mehr Geräuschloggern im Rohrnetz vorgesehen; die Geräte sollten schon 2022 beschafft werden, waren aber nicht lieferbar.*

- *Die Messung der ins Netz abgegebenen Wassermenge (Nachtverbrauch) wird durch den Einbau von zwei Messgeräten in die Zubringerleitungen demnächst erheblich verbessert werden.*
- *Anfang des Jahres wurde durch einen Dienstleister die Erstellung eines hydraulischen Modells für das Leitungsnetz abgeschlossen, das es bisher so nicht gab. Dies ermöglicht die Feststellung hydraulischer Problemstellen im Netz.*
- *Die Stadtwerke haben im Rahmen von Straßensanierungen der Stadt immer die Wasserleitungen rehabilitiert. Diese Maßnahme war wegen der verminderter Tiefbautätigkeiten der Stadt (Wegfall der Straßenausbaubeitragssatzung) in den letzten Jahren nur in geringem Umfang umsetzbar.*
- *Problematisch ist auch die Rehabilitierung von Wasser-Hausanschlüssen (verzinktes Stahlrohr; Korrosion), da hierfür die Mitwirkung der Hauseigentümer notwendig ist.*

TZ 43 Verspätete Aufstellung und Behandlung der Jahresabschlüsse

Wie nachstehende Übersicht zeigt, wurden in folgenden Berichtsjahren die kaufmännischen Jahresabschlüsse verspätet aufgestellt und dem Stadtrat vorgelegt.

Jahresabschluss	aufgestellt am
2014	12.10.2017
2015	14.06.2018
2016	24.08.2018
2017	14.12.2018
2018	04.11.2019
2019	14.08.2020

Die verspätete Rechnungslegung führte auch dazu, dass die Jahresabschlussprüfungen mit Ausnahme des Abschlusses 2019 nicht innerhalb der vorgesehenen Frist durchgeführt wurden, die Jahresabschlüsse 2014 bis 2016 verspätet durch den Stadtrat festgestellt wurden und über die Entlastung erst mit Verspätung beschlossen wurde. Auch die örtliche Rechnungsprüfung erfolgte teilweise verspätet (so z.B. für den Jahresabschluss 2017 in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 28.03.2019).

Nach § 25 EBV ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres (hier: 01.01. bis 31.12.) aufzustellen und spätestens innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) zu prüfen (Art. 107 GO, § 25 Abs. 2 EBV, § 4 Abs. 1 KommPrV). Die örtliche Rechnungsprüfung ist innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durchzuführen (Art. 103 Abs. 4 GO). Hieran schließt sich die Feststellung der Jahresabschlüsse und die Entlastung - i.d.R. bis zum 30.06. des auf das Wirtschaftsjahr folgenden übernächsten Wirtschaftsjahres - durch den Stadtrat an (Art. 102 Abs. 3 GO, § 25 Abs. 3 EBV). Künftig wäre verstärkt auf die Einhaltung der gesetzlichen Fristen zu achten.

Die Stadtwerke nehmen dazu wie folgt Stellung:

zu TZ 43:

Mit Prüfung des Jahresabschlusses 2019 wurde der zeitliche Rückstand aufgeholt. Zusammen mit den Abschlussprüfern wird darauf geachtet, in Zukunft die gesetzlichen Fristen einzuhalten.

TZ 44 Kassenrechtliche Feststellungen

Im Rahmen unserer Bankenabfragen (vgl. hierzu auch TZ 22) waren bezüglich des Eigenbetriebs SWG nachfolgende Feststellungen zu treffen:

a) Einzelverfügungsberechtigungen und fehlende Trennung von Anordnung und Vollzug

Der Oberbürgermeister und der Werkleiter (Pers.-Nr. 2506590) besaßen jeweils eine Einzelverfügungsberechtigung, der kaufmännische Leiter M.V. (Pers.-Nr. 2209580) eine gemeinschaftliche Verfügungsberechtigung über das Girokonto Nr. 2500868 bei der VR-Bank Fürstenfeldbruck eG. Die beiden Letztgenannten waren - neben dem ersten Bürgermeister nach Art. 36, 37 GO - zu Anordnungsbefugten des Eigenbetriebs bestimmt (vgl. Nr. 2 der Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen der Stadtwerke Germering vom 12.09.2016).

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir bezüglich der bestehenden Einzelverfügungsberechtigungen sowie den Verfügungsberechtigungen anordnungsbefugter Personen auf die Ausführungen unter TZ 22 a). Die Verfügungsberechtigungen wären aufzuheben.

b) Kündigung der EC-Karte des Werkleiters

Für den Werkleiter R.S. war nach der vorliegenden Bankenbestätigung eine EC-Karte für das Girokonto Nr. 2992840, Sparkasse Fürstenfeldbruck, ausgestellt. Wir weisen diesbezüglich auf § 44 Abs. 4 KommHV-Doppik hin, wonach Auszahlungen nicht mittels Debit- oder Kreditkarten geleistet werden sollen. Die Karte wäre zu kündigen.

c) Verfügungsberechtigungen bereits ausgeschiedener Mitarbeiter über Konten des Eigenbetriebs

Für die bereits ausgeschiedenen Mitarbeiterinnen A.S. und S.M. bestanden bezüglich der Festgeldkonten Nrn. 2130424647 (Bestand 06.08.2020: 250.000 €) und 2130535277 (Bestand 06.08.2020: 0 €), Sparkasse Fürstenfeldbruck, noch gemeinschaftliche Verfügungsberechtigungen. Diese wurden nach Aussage der Verwaltung noch während der Prüfung aufgehoben.

Die Stadtwerke nehmen dazu wie folgt Stellung:

zu TZ 44a:

Die angesprochenen Verfügungsberechtigungen sind aufgehoben.

zu TZ 44b:

Die EC-Karte gibt es nach wie vor, allerdings berechtigt sie nurmehr zu Einzahlungen und zum Erstellen von Kontoauszügen.

zu TZ 44c:

Die Verfügungsberechtigungen wurden aufgehoben.

TZ 45 Sonstige Hinweise zum Eigenbetrieb

a) Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan enthielt bezüglich des beim Eigenbetrieb beschäftigten Personals bislang lediglich einen Verweis auf den städtischen Stellenplan. Künftig wäre dem Wirtschaftsplan nach § 16 EBV ein entsprechender Auszug aus dem städtischen Stellenplan beizufügen.

b) Bekanntmachung des Bestätigungsvermerks

Der Eigenbetrieb machte den Jahresabschluss 2018 durch Veröffentlichung im Germeringer Anzeiger vom 18.01.2020 sowie durch Aushang an den städtischen Anschlagtafeln in der Zeit vom 13.01.2020 bis 03.02.2020 öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung umfasste den Feststellungsbeschluss, die Ergebnisverwendung sowie einen Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme. Künftig wäre zusätzlich auch noch der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers öffentlich bekannt zu machen (§ 25 Abs. 4 EBV).

Die Stadtwerke nehmen dazu wie folgt Stellung:

zu TZ 45a:

Die Textziffer (Stellenplan im WP Stadtwerke) wurde im Wirtschaftsplan 2023 umgesetzt.

zu TZ 45b:

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers wird in Zukunft neben den anderen Bekanntmachungen zum Jahresabschluss öffentlich bekannt gemacht.

TZ 46 Veröffentlichung der Bezüge der Geschäftsführung, Verpflichtung gemäß Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 GO.

Gemäß Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 GO hat die Stadt darauf hinzuwirken, dass jedes Mitglied des geschäftsführenden Unternehmensorgans vertraglich verpflichtet wird, die ihm im Geschäftsjahr gewährten Bezüge i.S. von § 285 Nr. 9 Buchst. a) HGB zur Veröffentlichung im Beteiligungsbericht mitzuteilen. Dies erstreckt sich auch auf die Geschäftsführer bzw. Vorstände mit laufenden Verträgen (vgl. FSt 231/1999, Nr. 8).

Zwar können im Anhang zum Jahresabschluss der Gesellschaften diese Angaben grundsätzlich nach § 286 Abs. 4 HGB unterbleiben, wenn sich daraus die Bezüge eines Mitglieds dieser Organe feststellen lassen. Allerdings entbindet diese Möglichkeit die Stadt nicht von ihrer Pflicht, nach Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 GO darauf hinzuwirken, dass jedes Mitglied des geschäftsführenden Unternehmensorgans vertraglich verpflichtet wird, die ihm im Geschäftsjahr gewährten Bezüge der Stadt jährlich zur Veröffentlichung im Beteiligungsbericht mitzuteilen. Anders als das HGB zielt die GO gerade auf die Veröffentlichung der Einzelbezüge ab (vgl. Schulz, in: Schulz/Wachsmuth/ Zwick, GO, Art. 94 Anm. 2.2).

Bei der Vereinbarung der Geschäftsführerbezüge sind die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit einzuhalten. Um die Einhaltung dieser Grundsätze zu unterstützen, sind die Kommunen aufgefordert, auf die Pflicht zur einvernehmlichen Veröffentlichung hinzuwirken (Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 GO). Die Kommunen haben ein gemeinsames Interesse, dass durch die präventive Wirkung der gesetzlichen Regelung einer unerwünschten Dynamik von Vorstands- und Geschäftsführerbezügen vorgebeugt wird.

Eine entsprechende vertragliche Verpflichtung sollte in die Geschäftsführerverträge der Mehrheitsbeteiligungen (zurzeit EWG) aufgenommen werden.

Die Finanzverwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung:

zu TZ 46:

Der Prüfungsverband empfiehlt, eine Verpflichtung zur Offenlegung der Geschäftsführerbezüge im Rahmen der Beteiligungsberichte in die Geschäftsführerverträge der Mehrheitsbeteiligungen (zurzeit EWG) aufzunehmen. Eine Anpassung des Geschäftsführervertrages soll in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates der EWG am 20.07.23 zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Ein entsprechender Passus wird dann aufgenommen. In den bisher veröffentlichten Beteiligungsberichten werden die Bezü-

ge zwar nicht konkret genannt, allerdings darauf hingewiesen, dass ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis besteht. Der Stadtrat wurde darüber hinaus in der Sitzung am 29.11.22 über die genaue Höhe im Rahmen der Nebentätigkeitsgenehmigung (450 € pro Monat) informiert.

TZ 48 Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Selbstkontrahierungsverbot) ist im Handelsregister einzutragen.

Mit Beschluss des hierfür zuständigen Aufsichtsrats vom 03.08.2020 wurde der Geschäftsführer mit Wirkung vom 01.12.2020 für die Dauer von weiteren fünf Jahren zum alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer der EWG bestellt und gleichzeitig vom Selbstkontrahierungsverbot (§ 181 BGB) befreit. Einem Handelsregistrauszug ist hierzu keine Eintragung zu entnehmen.

- a) Wir machen darauf aufmerksam, dass die Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot eine im Handelsregister eintragungspflichtige Tatsache darstellt.
- b) Aus unserer Sicht sollte lediglich bei im Einzelfall begründeten Vorgängen eine gesonderte Befreiung erteilt und keine „pauschale“ Befreiung gewährt werden. Inwieweit die Geschäftsführer Geschäfte mit „sich selbst“ bzw. von ihnen vertretenen Gesellschaften bzw. Institutionen tätigen, sollte in jedem Fall detailliert mit dem Gesellschafter besprochen und von diesem genehmigt werden. Die pauschale Ermächtigung entzieht dies der Entscheidungskompetenz des Gesellschafters. Auskunftsgemäß wird eine Befreiung des Geschäftsführers nicht benötigt. Wir halten die pauschale Befreiung für nicht angezeigt.

Die Finanzverwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung:

zu TZ 48:

*Der Aufsichtsrat der EWG hatte eine Befreiung vom sogenannten Selbstkontrahierungsverbot (§ 181 BGB) für den Geschäftsführer der EWG beschlossen. Leider wurde übersehen, dass dies im Handelsregister eintragungspflichtig ist. Der Prüfer bittet in diesem Zusammenhang zu prüfen, ob dies tatsächlich relevant für die EWG ist. Der Geschäftsführer weist darauf hin, dass entsprechend mögliche Verträge mit der Stadt Germering immer von einer weiteren vertretungsberechtigten Person (OB bzw. Vertreter*innen im Amt) und nicht im Rahmen seiner Verfügungsberechtigung als Mitarbeiter der Stadt Germering unterzeichnet werden. Insofern gibt es in der bisherigen Praxis keine „In-Sich-Geschäfte“ in denen der Geschäftsführer mit sich selbst entsprechende Vereinbarungen unterzeichnet, so dass eine Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot obsolet ist. Der Sachverhalt wird ebenfalls in der Sitzung des Aufsichtsrates der EWG am 20.07.23 im Rahmen der Anpassung des Geschäftsführervertrages zur Beschlussfassung vorgelegt.*

TZ 49 Stimmrechtsausschlüsse wegen Interessenkollision bei Entlastungsentscheidungen des Aufsichtsrats

In der derzeitigen Konstellation und nach den gesellschaftsvertraglichen Regelungen im Gesellschaftsvertrag der EWG entscheidet der Oberbürgermeister der Stadt Germering gemeinsam mit dem Vertreter des Minderheitsgesellschafters Sparkasse Fürstenfeldbruck „als Gesellschafterversammlung“ u.a. über die Entlastung des Aufsichtsrats, dessen Vorsitz er gleichzeitig führt. Hier besteht ein Stimmrechtsausschluss wegen Interessenkollision nach § 47 Abs. 4 Satz 1 GmbHG (siehe hierzu auch Baumbach/Hueck, Kommentar zum GmbHG, 22. Auflage 2019, Erl. 77 zu Art. 47 GmbHG). Künftig wäre die Entlastungsentscheidung in der Gesellschafterversammlung unter Beachtung bestehender Stimmrechtsausschlüsse vorzunehmen.

Wir empfehlen, die Entlastungsentscheidungen im Prüfungszeitraum - vor dem Hintergrund unserer Erläuterungen - einer rechtlichen Prüfung zu unterziehen.

Die Finanzverwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung:

zu TZ 49:

In der vergangenen Sitzung der Gesellschafterversammlung wurde zur Entlastung des Aufsichtsrates und damit auch des Oberbürgermeisters, die zweite Bürgermeisterin, Frau Manuela Kreuzmair, geladen. Diese hat dann gemeinsam mit den Vertretern der Sparkasse entsprechend abgestimmt. Aus Sicht der Geschäftsführung besteht in Bezug auf die vergangenen Entlastungsentscheidungen im Prüfungszeitraum keine weitere Veranlassung.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Die Prüfungsfeststellungen zu den Ziffern TZ 18 c) -d), 20 a) -d), 41, 42, 43, 44 a) -c), 45 a) -b), 46, 48 und 49 im allgemeinen Prüfbericht sind hiermit erledigt.

René Mroncz - Markus Sperber - Mirjam Wolf

genehmigt OB